

WINKLER & SANDRINI

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater
Dottori Commercialisti - Revisori Contabili

Wirtschaftsprüfer und Steuerberater

Dottori Commercialisti e Revisori Contabili

Peter Winkler Stefan Sandrini

Stefan Engele

Martina Malfertheiner

Stefano Seppi

Andrea Tinti

Carla Kaufmann

Rechtsanwalt - avvocato

Chiara Pezzi

Mitarbeiter - Collaboratori

Karoline de Monte

Thomas Sandrini

Oskar Malfertheiner

Massimo Moser

Michael Schieder

Iwan Gasser

Mariatheresia Obkircher

Rundschreiben

Nummer:

01

vom:

2024-01-09

Autor:

Schieder Michael

An alle interessierten Kunden

RAI-Fernsehgebühr - Ansuchen um Befreiung und Rückerstattungsantrag

Bekanntlich führt der Besitz eines Fernsehgerätes dazu, dass eine Fernsehgebühr entrichtet werden muss.¹ Die Gebühr wird einmal jährlich und je Familie, vorausgesetzt die Familienmitglieder haben den Wohnsitz in derselben Wohnung, bezahlt. Mit dem Stabilitätsgesetz 2016² führte der Gesetzgeber wesentliche Neuerungen zur RAI-Fernsehgebühr ein. Anhand einer Eigenerklärung muss der Steuerpflichtige jährlich das Nichtunterhalten eines Fernsehgerätes melden, um sich von der Bezahlung der Gebühr zu befreien. Wurde eine nicht geschuldete Fernsehgebühr mit der Stromrechnung angerechnet und eingezahlt, dann sieht die Agentur der Einnahmen unter bestimmten Voraussetzungen einen Rückerstattungsantrag vor.

1 Neuerungen aus dem Stabilitätsgesetz 2016

Das Stabilitätsgesetz 2016 führte zu folgenden Neuerungen:

- Reduzierung der jährlichen Gebühr im Jahr 2016 von Euro 113,50.- auf Euro 100,00.-. Ab 2017 wird die jährliche RAI-Gebühr auf Euro 90,00.- gesenkt.³ Für das Jahr 2024 wird die RAI-Gebühr auf Euro 70,00.- festgesetzt.⁴
- Einführung der Annahme, dass bei Vorhandensein eines Stromanschlusses am Wohnsitzort der Besitz eines Fernsehgerätes vorliegt.
- Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr von Inhabern eines Stromanschlusses für private Wohnzwecke über die Stromrechnung.

Die Gebühr wird somit zu Lasten jener Person in Rechnung gestellt, auf welcher die Stromrechnung lautet. Die Belastung erfolgt in 10 Monatsraten (Jänner-Oktober).⁵ Wie eingangs erwähnt, fällt die Fernsehgebühr einmal jährlich je gemeldeter Familie an. Ausschlaggebend sind dabei die Daten aus dem Familienbogen und dem Wohnsitz. Auch Bürger mit ausländischem Wohnsitz, welche Eigentümer eines Wohngebäudes auf italienischem Staatsgebietes sind, sind zur Zahlung der Fernsehgebühr verpflichtet.

1 Königliches Gesetzesdekret Nr. 246 vom 21. Februar 1938, Art. 1

2 Gesetz Nr. 208 vom 28. Dezember 2015, Art. 1, Absatz 152-159

3 Haushaltsgesetz 2017, Art. 1, Absatz 40, Haushaltsgesetz 2018, Art 1, Absatz 1144, Haushaltsgesetz 2019, Art 1, Absatz 89 und 90

4 Haushaltsgesetz 2024, Art. 1, Absatz 19

5 Dekret des Ministeriums für Wirtschaftsentwicklung Nr. 94 vom 13. Mai 2016, Art. 3, Absatz 3

I - 39100 Bozen - Bolzano, via Cavour - Straße 23/c, Tel. +39 0471 062828, Fax +39 0471 062829

E-Mail: info@winkler-sandrini.it, zertifizierte E-Mail PEC: winkler-sandrini@legalmail.it

Internet <http://www.winkler-sandrini.it>, Steuer- und MwSt.-Nummer 0144587 021 3 codice fiscale e partita IVA Raiffeisenkasse Bozen, Cassa Rurale di Bolzano - IBAN IT05 V 08081 11600 000300018180 - SWIFT RZSBIT21003

In allen Fällen, bei denen der Steuerpflichtige nicht angehalten wird, die Gebühr über die Stromrechnung zu bezahlen (z.B. kein Familienmitglied einer gemeldeten Familie ist Inhaber eines Stromanschlusses für private Wohnzwecke oder die Fernsehgebühr wird nicht auf der Stromrechnung angelastet), muss die Zahlung selbst über den Zahlungsvordruck F24 durchführen.⁶

Bei Nichtbezahlung der Fernsehgebühr drohen neben Verwaltungsstrafen auch strafrechtliche Konsequenzen bei Falschaussagen.

2. Eigenerklärung des Nichtunterhalts eines Fernsehgerätes

Mit der Eigenerklärung kann der Steuerpflichtige das Nichtunterhalten eines Fernsehgeräts durch kein Mitglied der gemeldeten Familie, in keiner der Wohnungen, in der der Erklärende Inhaber eines Stromanschlusses ist, bei der Agentur der Einnahmen melden.

Wer kein Fernsehgerät besitzt und somit von der RAI-Fernsehgebühr für das Jahr 2024 befreit werden will, muss innerhalb **31. Jänner 2024** die entsprechende Erklärung abgeben.⁷ In verschiedenen Pressemitteilung⁸ bekräftigte die Agentur der Einnahmen, dass es allerdings von Vorteil ist, die Eigenerklärung innerhalb **31. Dezember des Jahres** elektronisch zu versenden. Somit wird die Anlastung der ersten Monatsrate im Jänner vermieden und kein mühsamer Rückerstattungsantrag müsste erfolgen. Im Falle einer Versendung per Post sollte die Eigenerklärung innerhalb **20. Dezember des Jahres** versendet werden.

Die zwischen 1. Februar 2024 und dem 30. Juni 2024 eingereichten Eigenerklärungen des Nichtunterhaltes eines Fernsehgerätes sind nur für das zweite Semester wirksam.⁹

Wie ausdrücklich vom Gesetz vorgesehen, besitzen die genannten Eigenerklärungen die Gültigkeit von nur einem Jahr, d.h. **jedes Jahr** muss eine entsprechende Erklärung abgegeben werden.¹⁰

Mit demselben Modell kann erklärt werden, dass die RAI-Fernsehgebühr bereits von einem anderen Familienmitglied, welcher Inhaber eines Stromanschlusses ist, gezahlt wird. Diese Eigenerklärung gilt für die gesamte, für das Jahr der Einreichung geschuldete Gebühr und muss nur einmal eingereicht werden.

3. Rückerstattungsantrag der Fernsehgebühr, bezahlt durch Belastung der Stromrechnung

Die Inhaber eines Stromanschlusses oder die Erben, auf denen die Fernsehgebühr im privaten Gebrauch belastet wurde, können einen Rückerstattungsantrag beantragen, falls sie der Meinung sind, die Gebühr zu Unrecht bezahlt zu haben.

Die Rückerstattung der bezahlten RAI-Fernsehgebühr ist allerdings nur in spezifischen Fällen vorgesehen¹¹:

- der Antragsteller oder ein anderes Mitglied seiner gemeldeten Familie ist im Besitz der Vorbedingungen für die Befreiung gemäß Art. 1, Abs. 132 des Gesetzes Nr. 244/2007 (Bürger über 75 Jahren mit einem Familiengesamteinkommen nicht über 6.713,98 €) und eine geeignete Eigenerklärung wurde eingereicht; Für die Freistellung bezüglich des Jahres 2018 muss das gesamte Familieneinkommen des vorigen Jahres (2017) 8.000 Euro nicht überschreiten;

6 Dekret des Ministeriums für Wirtschaftsentwicklung Nr. 94 vom 13. Mai 2016, Art. 3, Absatz 7

7 Verordnung der Agentur der Einnahmen vom 24. März 2016, Nr. 45059

8 Mitteilung der Agentur der Einnahmen vom 5. Dezember 2016 und 16. Dezember 2017

9 Verordnung der Agentur der Einnahmen vom 24. März 2016, Nr. 45059

10 Verordnung der Agentur der Einnahmen vom 24. März 2016, Nr. 45059

11 Verordnung der Agentur der Einnahmen vom 2. August 2016, Nr. 125604

- der Antragsteller oder ein anderes Mitglied seiner gemeldeten Familie ist im Besitz der Vorbedingungen für die Befreiung aufgrund von internationalen Abkommen (zum Beispiel ausländische Diplomaten oder Militärangehörige) und eine geeignete Eigenerklärung wurde eingereicht;
- der Antragsteller hat die Gebühr durch Belastung der Stromrechnung bezahlt und er selbst oder ein anderes Mitglied seiner gemeldeten Familie hat die Gebühr auch mit von der Belastung unterschiedlichen Modalitäten (zum Beispiel durch Belastung der Pension) bezahlt;
- der Antragsteller hat die Gebühr durch Belastung der Stromrechnung bezahlt und dieselbe Gebühr wurde auch durch Belastung von Rechnungen eines Stromanschlusses bezahlt, dessen Inhaber ein anderes Mitglied derselben gemeldeten Familie ist;
- der Antragsteller hat die Eigenerklärung eingereicht, dass weder er selbst oder ein Mitglied seiner gemeldeten Familie ein Fernsehgerät unterhält.

Die Rückerstattung der Fernsehgebühr erfolgt anhand einer Gutschrift auf der Stromrechnung oder durch eine vom Stromanbieter anderen gewählten Modalität. In allen Fällen in denen die Rückerstattung nicht durch den Stromanbieter durchführbar scheint, erfolgt die Rückzahlung direkt durch die Agentur der Einnahmen.¹²

4. Modalitäten der Einreichung

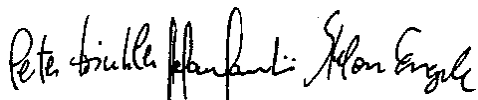
Die Eigenerklärung und der Rückerstattungsantrag können direkt vom Steuerpflichtigen anhand einer speziellen Web-App auf der Internetseite der Agentur der Einnahmen, unter Benutzung der Zugangsdaten für Fisconline oder Entratel oder unter Hinzuziehung eines berechtigten Vermittlers erfolgen. Sollte keine elektronische Übermittlung möglich sein, so kann die Eigenerklärung und der Rückerstattungsantrag mittels Einschreiben ohne Umschlag auf dem Postweg verschickt werden.¹³

Weitere Informationen zur RAI-Fernsehgebühr können auch über die Internetseite der Agentur der Einnahmen www.agenziaentrate.gov.it und der RAI www.canone.rai.it eingeholt werden.

Für weitere Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

*Winkler & Sandrini
Wirtschaftsprüfer und Steuerberater*



¹² Dekret des Ministeriums für Wirtschaftsentwicklung Nr. 94 vom 13. Mai 2016, Art. 6, Absatz 5

¹³ Verordnung der Agentur der Einnahmen vom 24. März 2016, Nr. 45059 und Verordnung der Agentur der Einnahmen vom 2. August 2016, Nr. 125604